

Manja Hussner: Die Übernahme internationalen Rechts in die russische und deutsche Rechtsordnung. Eine vergleichende Analyse zur Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassungen der Russländischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland, *Soviet and Post-Soviet Politics and Society* Bd. 3, ibidem-Verlag, Stuttgart 2005, 160 Seiten.

Völkerrechtsfreundlichkeit ist ein Grundwert, der heute in praktisch allen demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungen verankert ist, so auch im deutschen Grundgesetz. In Russland hingegen bedeutete die Öffnung des innerstaatlichen Rechtsraums nach dem Ende des Sozialismus nicht nur ein legislatorisch-technisches Problem, sondern musste auch eine große psychische Hürde überwinden, waren doch sowohl das zaristische als auch das sowjetische Recht gegenüber äußeren Einflüssen weit gehend abgeschottet. Den sachlich nahe liegenden Vergleich beider Verfassungsordnungen im Hinblick auf die Rolle des Völkerrechts im nationalen Rechtsraum leistet die vorliegende Arbeit von *Hussner*, die in der von *A. Umland* begründeten Schriftenreihe *Soviet and Post-Soviet Politics and Society* erschienen ist.

Hussner geht von der Grundthese aus, dass die Entscheidung der Verfassung der RF von 1993 zugunsten der Völkerrechtsfreundlichkeit ein Novum und einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der russischen Rechtskultur darstellte. Hieraus entwickelt sie eine Betrachtung im Detail sowohl des russischen als auch des deutschen Rechts. Nach einer Klärung der Begriffe und der Grundlagen untersucht *Hussner* zunächst das deutsche Recht, insbesondere Art. 25 GG. Es folgte eine parallele Schilderung des russischen Rechts, insbesondere von Art. 15 Abs. IV Verf. RF.

Beide Länderteile haben in den groben Zügen einen identischen Aufbau, was die Vergleichbarkeit erhöht. Sie widmen sich den drei Fragekreisen der Übernahme des Völkerrechts in den nationalen Rechtsraum, seines Rangs in der nationalen Normenhierarchie und der Wirkung völkerrechtlicher Normen. Bei dieser Analyse beschränkt sich *Hussner* auf die „klassischen“ Völkerrechtsquellen des Völkergewohnheitsrechts, der allgemeinen Rechtsgrundsätze und der völkerrechtlichen Verträge. Aus den völkerrechtlichen Verträgen sondert sie ohne Angabe von Gründen die Verwaltungsabkommen aus (S. 25, 43), was in der Sache nicht nachvollziehbar ist, den Wert der Darstellungen allerdings auch nicht mindert. Getrennt nach diesen Völkerrechtsquellen untersucht *Hussner* zunächst, wie das internationale Recht in den innerstaatlichen Rechtsraum transportiert wird und ob es dort unmittelbar wirkt. Es folgen die Darlegungen zur Rangstufe und zur Anwendung. Die Frage der Auslegung von Völkerrecht im nationalen Rechtsraum wird nicht mehr behandelt. Ebenso findet das Problem des Föderalismus keine Berücksichtigung. Bei beiden Staaten wird nur die Bundesebene betrachtet, obwohl die Einbeziehung der Länder und Subjekte interessante Erkenntnisse nicht nur über die Völkerrechtsfreundlichkeit beider Rechtsordnungen, sondern auch über das Verständnis von Föderalismus hätte liefern können.

Im Vergleich ist die Darstellung zu Russland länger als zu Deutschland, da das deutsche Recht als bekannt vorausgesetzt wird. Der Länderteil Russland beginnt mit einer kurzen, aber zutreffenden Einführung in die Besonderheiten der russischen Rechtskultur im Vergleich zu Deutschland. An einigen Stellen behandelt der Länderteil Russland mehr Details als der deutsche Teil. So findet hier die Rolle des Verfassungsgerichts Erwähnung (S. 109f.), während vergleichbare Darstellungen zu Deutschland fehlen. Zur Erleichterung für den Leser finden sich im Anhang aus-

zugswise die relevanten Stellen der deutschen und der russischen Verfassung sowie des russischen Gesetzes über völkerrechtliche Verträge.

Auf die beiden Länderteile folgt das eigentliche Herzstück der Arbeit: der vergleichende Teil. Die unterschiedlichen Lösungen des deutschen und russischen Rechts werden gegeneinander abgewogen und auch auf ihre historischen Ursachen zurückgeführt: das deutsche Grundgesetz als Reaktion auf den Nationalsozialismus und das Versagen der Weimarer Verfassung, die russische Verfassung als bewusstes und unbewusstes Fortwirken russisch-sowjetischer Traditionen, die dem Völkerrecht und vor allem dem Völkergewohnheitsrecht als Rechtsquelle für den innerstaatlichen Bereich misstrauisch gegenüber stehen. Hier schließt sich der Kreis zur Ausgangsthese, dass die normative Völkerrechtsfreundlichkeit des Art. 15 Abs. 4 Verf. RF eine deutliche Fortentwicklung des bisherigen Rechtszustands ist.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt eindeutig auf dem russischen Recht, während das deutsche Recht vor allem als Folie und dem Leser bekannter Ausgangspunkt dient. *Hussner* erschließt das russische Recht auch jenseits des Normtextes und bezieht in weitem Maße das russische Schrifttum mit ein. Über das eigentliche Thema hinaus enthält das Buch immer wieder für den Ostrechtler interessante Exkurse wie z. B. die tragfähige Begründung für die Verwendung des Begriffs „Russländische Föderation“ (S. 21) oder zu den methodischen Grenzen der Möglichkeiten, die Gesetzesübersetzungen bieten (S. 62–63). Nicht zustimmen kann man der Autorin allerdings darin, dass nach dem Krieg „die eigenständige Ostrechtswissenschaft ... sich entwickelte, weil das sowjetische Recht wegen seiner grundsätzlichen Andersartigkeit aus der Rechtsvergleichung ausgeschlossen bleiben musste“ (S. 24). Ein Blick in die ostrechtliche Literatur aus der Zeit des Systemgegensatzes zeigt, dass sich die – vor allem qualitativ volleren – Arbeiten dem sozialistischen Recht mit den Instrumenten und der Methodik der Auslandsrechtskunde und der Rechtsvergleichung näherten und damit dessen besonderen Charakter durchaus zutreffend zu erfassen vermochten. Immerhin erkennt *Hussner* eine Daseinsberechtigung des Ostrechts als eines spezialisierten Zweigs der Rechtsvergleichung heute noch an, „denn es treten eine Reihe von spezifischen Fragen und Problemen auf, die in der historischen Entwicklung ihre Ursache haben“ (S. 24).

Insgesamt ist das Werk von *Hussner* eine interessante, detailreiche und doch konzentrierte Behandlung des gestellten Themas, die alle wesentlichen Elemente enthält und darüber hinaus immer wieder Einblicke in das heutige russische Rechtsdenken vermittelt.

RA Priv. Doz. Dr. Herbert *Küpper*, München

Wolfgang Lienemann/Hans-Richard Reuter (Hrsg.): Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Nomos Verlag, Baden-Baden 2005, 608 Seiten, 79,- €.

Die meisten sozialistischen Systeme beließen die Religionsgemeinschaften in einem rechtlichen Schwebestadium aus veralteten, punktuellen oder gänzlich fehlenden Regelungen. Nach der Wende mussten daher die betroffenen Staaten ein Religions- und Staatskirchenrecht aus dem Nichts schaffen. Hierbei beschritten die einzelnen Länder höchst unterschiedliche Wege mit Mischungen aus eigenen Traditionen und An-

leihen aus den verschiedensten gibt einen Überblick über fast W(eißrussland).

Der Sammelband beginnt mit erläutern der Grundlagen eines drei tragenden Prinzipien Neutrag von *Dieter Kraus* zu den v nationalen Rechtsordnungen. Da fast sind, spielt die Europäische M Rolle, deren Bedeutung für die unterschätzt werden darf. Nach die Religionsgemeinschaften zur Perspektive um und analysiert, Rolle in Staat und Gesellschaft vertretenen christlichen Kirchen schen Religionsgemeinschaften.

Nach diesen einleitenden Beit einheitlichen Schema folgen. D abgedruckt, was dem Leser d nach einigen landeskundlich-sta chenrecht einschließlich der F schreitenden Kontakten, die „ö lich religiösen Tätigkeit auch d Sozialwesen, das Arbeitsrecht l standen werden, und abschließu kung zum staatlichen und sonst:

Die einzelnen Länderberichte aufweisen, behandelnd Aserbaid *Ikić*), Bulgarien (*Rossitza Dik Abashidze*), Kroatien (*Nikola (Christina-Juditha Nikolajew)*, (*Berthold Köber*), Polen (*Aleksa (Erich Bryner)*, Serbien und M Schwarz), Slowenien (*Lovro Štu Yelensky*), Ungarn (*Balázs Scha cker*). Ein Teil der Autoren best wissenschaftler. Einige Verfasse und Kirchenrechts in ihren jewe a. D. *Lovro Šturm* oder *Balázs sungsgericht*), andere sind ausge ordnungen Osteuropas (so etw 2. Welt“, oder *Carmen Schmidt*. Der unterschiedliche Hintergru gehensweise und unterschiedlic rungsschemas und somit auf de allerdings auch eine nicht immer

Insgesamt vermittelt der Sam on- und Staatskirchenrecht der